

# Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Teil 4, Stand 31.08.2022

## Netzanschluss: Unzumutbarkeit des Netzanschlusses

Regelung (in Auszügen)	Problem	Lösungsweg
<p>§ 12 Abs. 3 EEG 2023 (und Vorgänger-EEG):  <i>“Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist. § 11 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.”</i></p>	<p>Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit für Netzausbaumaßnahmen gilt für alle Anlagen, auch für Anlagen unter 30 kWp im Niederspannungsnetz. Immer mehr Anlagen wird der Zugang zum Netz verwehrt.</p> <p>Auch die Spitzenkappung von 3 %, die nach § 11 (2) EnWG bei den Netzplanungen berücksichtigt werden kann, löst das Problem nicht. Im Gegenteil. Die Abregelung von Anlagen ohne Beachtung von Speicher-Möglichkeiten behindert die Energiewende</p> <p>In der Rechtspraxis bemessen Netzbetreiber die Unzumutbarkeit des Netzausbaus anhand einer sogenannten 25%-Regel. Diese basiert auf der Begründung zu § 4 (2) Satz 2 EEG 2004 wonach der Netzausbau „verhältnismäßig und damit zumutbar“ sei, „wenn die Kosten des Ausbaus 25 % der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten.“ Dieser regulatorische Ansatz ist nicht mehr zeitgemäß und stellt eine bürokratische Hürde dar: Seit dem EEG 2004 sind 18 Jahre vergangen! Die Investitionskosten pro kW haben sich deutlich reduziert. Die 25%-Regel führt in der Praxis dazu, dass eine PV-Anlage nach der anderen in zeitlichen Abständen errichtet und an das Netz angeschlossen wird und das so lange, bis schließlich ein Netzausbau notwendig wird. Diejenige jüngste (in aller Regel kostengünstigere) Anlage, die dann schließlich „das Fass zum Überlaufen“ bringt, wird nicht mehr angeschlossen, weil ihr Einzelpreis (preislich mit den Kosten für den gesamten Netzausbau verglichen) zu gering ist. Der Preis der vorher erbauten Anlagen wird nicht mitgezählt.</p>	<p>Die Verteilnetze müssen schnellstmöglich bedarfsgerecht ausgebaut werden, um den dezentralen Ausbau von Solar- und Windenergie zu beschleunigen.</p> <p>Netzausbauplanungen müssen auf Basis regionaler Potenzialanalysen für Solar- und Windenergie im entsprechenden Verteilnetz durchgeführt werden. Das entspricht den Anforderungen einer beschleunigten Energiewende, gewährt allen Bürger:innen das Recht auf Einspeisung und spart Kosten beim Netzausbau. Wir brauchen dynamische Netzplanungen im Verteilnetz. Einschränkungen bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Netzausbaumaßnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn deutlich entfernte Einzellagen angeschlossen werden (Berghütten, Ferienhaus in Einzellage), die auch als Inselanlage betrieben werden können.</p> <p>Anstelle von Spitzenkappungen sollte es für Netzbetreiber zwingend sein, netzgeführte Speicher zu initiieren (<a href="#">SFV-SMARD</a>).</p>

## Netzanschluss: Fristen und vereinfachter Netzanschluss

Regelung (in Auszügen)	Problem	Lösungsweg
<p>§ 8 Abs. 1 letzter Satz EEG 2023 <i>„Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“</i></p> <p>§ 8 Abs. 5, vorletzter und letzter Satz:<i>„... Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Zur Bestimmung der Größe der Anlagen und des günstigsten Netzverknüpfungspunktes ist</i></p>	<p>Da der Gesetzgeber nach § 8 Abs. 1, letzter Satz EEG grundsätzlich festgelegt hat, dass für eine oder mehrere Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt der bereits bestehende Netzanschlusspunkt des Grundstücks als der (technisch und wirtschaftlich) günstigste Verknüpfungspunkt gilt, ist die 10,8 Kilowatt-Begrenzung zum beschleunigten Anschluss von innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung unverständlich und schwer nachzuvollziehen.</p> <p>Die problematische Abwicklung von Netzanschlussbegehren verstärkt sich vor allem durch den letzten Satz in § 8 Abs. 5 EEG 2023. Dort wird für die Beurteilung der 10,8 Kilowatt-Vereinfachungsregel, die dem beschleunigten Netzanschluss ohne Rückmeldung des Netzbetreibers innerhalb der 4-Wochen-Frist gilt, durch einen Verweis auf die 30 Kilowatt-Grenze zum Netzanschlusspunkt ergänzt.</p>	<p>Wenn der Netzbetreiber innerhalb von vier Wochen der/dem Anschlussbegehrenden keine Rückmeldung zur technischen Eignung des Anschlusspunkt erbringt, gilt der Anschlusspunkt als geeignet und die EE-Erzeugungsanlage kann gemäß § 8 Abs. 6 vorletzter Satz ohne Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden.</p> <p>Wir schlagen vor, in § 8 (5) Satz 3 die Worte „im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 1“ zu ersetzen.</p>

<p><i>Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.</i></p> <p>§ 8 Abs. 6 vorletzter Satz EEG 2023</p> <p>Wenn Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 die Information nach Satz 1 Nummer 3 nicht fristgerecht übermitteln, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen auch ohne Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden.</p>		
--	--	--

## Netzanschluss: Bundesweit einheitliche Bearbeitung von Netzanschlussbegehren, Standardisierungen

Regelung (in Auszügen)	Problem	Lösungsweg
<p>§ 8 Abs. 7 EEG 2023  <i>„Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 Satz 1 sind für Netzanschlussbegehren nach Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2025 die Sätze 2 bis 6 anzuwenden. Netzbetreiber müssen auf ihrer Internetseite insbesondere die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen (...)“</i></p>	<p>Die Neuregelungen in § 8 Abs 7 verpflichten Netzbetreiber, ab 1. Januar 2025 Transparenz- und Standardisierungsvorgaben bei der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren einzuhalten. Arbeitsschritte, Zeitpläne, Kosten und notwendige Ausstattungen werden weitestgehend bundesweit vereinheitlicht. Das ist sehr zu begrüßen.</p> <p>Allerdings fehlt bei der Auflistung der notwendigen Standardisierungen der Hinweis, bei der Einreichung von Unterlagen zur EE-Anlage auf Datenbanken zugreifen zu können, die eine schnelle Abwicklung der Netzanschlussbegehren ermöglichen.</p>	<p>Eine digitale Datenbank mit Konformitätserklärungen aller in Deutschland in Verkehr befindlichen Wechselrichter und Batterien vereinfacht Anmeldeprozesse. So sollte es ausreichend sein, wenn der Hersteller und der Typ des Wechselrichters und der Batterie von den Anlagenbetreiber:innen benannt wird.</p>

<b>Netzanschluss: Unverzügliche Bearbeitung</b>		
Regelung (in Auszügen)	Problem	Lösungsweg
<p>§ 8 Abs. 6 EEG 2023  <i>„Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes übermitteln:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,</i></li> <li><i>2. alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,</i></li> <li><i>3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,</i></li> <li><i>4. einen nachvollziehbaren und</i></li> </ol>	<p>Der im EEG festgeschriebene Zeitrahmen ist mit “unverzüglich” („ohne schuldhaftes Verzögern“) zu unbestimmt geregelt. Netzbetreibern ein schuldhaftes Verzögern der Netzanschlussprüfung nachzuweisen, wird den wenigsten Investor*innen gelingen. Es braucht feste Termine, an die sich alle halten müssen.</p> <p>Unklare Antragsformalitäten und Bearbeitungszeiträume widersprechen den Anforderungen einer beschleunigten Energiewende.</p>	<p>Die Prüfzeiträume der Netzbetreiber müssen transparent und zuverlässig eingehalten werden. Wir schlagen vor, für die Vorbearbeitung von Netzanschlussbegehren die 4-Wochen-Regelung anzuwenden.</p> <p>In dieser Zeit sollte es möglich sein, einen Zeitplan, die Arbeitsschritte, alle Informationen zur Netzanschlussprüfung (Netzdaten), einen Kostenvoranschlag und die Erforderlichkeit der Anwesenheit des Netzbetreibers bei der Herstellung des Netzanschlusses vorzulegen. Diese Leistungen können bereits vor den geplanten Standardisierungen ab 1.1.2025 (siehe § 8 Abs. 7 EEG 2023) umgesetzt werden. Sie sind für eine Beschleunigung der Energiewende unerlässlich.</p>

<p><i>detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung, 5. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen.“</i></p>		
--	--	--